

Bibliothek & Recht

Der Ratgeber von A - Z

MAS IS & lic.iur. Barbara Berchtold

Vorwort

In der Bibliotheksarbeit stellen sich immer wieder Rechtsfragen. Anhand von zahlreichen Interviews und Gesprächen mit den unterschiedlichsten Fachpersonen aus der Welt der Bibliothek habe ich einen Bedarf nach Orientierung festgestellt. Der Ratgeber «Bibliothek & Recht» wurde geboren. Im Sinne eines Pilotprojekts war er Teil meiner Masterarbeit für den Master of Advanced Studies in Information Science der HTW Chur .

Dank der Initiative von Frau Arnold vom Zentrum für Bibliotheksentwicklung kann der Ratgeber «Bibliothek & Recht» auf der Website www.bibliotheken.zh.ch publiziert werden: aktuell und für alle zugänglich.

Entsprechend den Bedürfnissen und Wünschen aus der Praxis, reiche ich den Ratgeber inhaltlich an. Neue Artikel werden unter den entsprechenden Stichworten online gestellt.

MAS IS & lic.iur. Barbara Berchtold

Zürich, Februar 2012

Einführung

Wozu dient der Ratgeber?

Der Ratgeber vermittelt die relevanten rechtlichen Grundlagen und hilft damit bei der Lösung von rechtlichen Problemen in der Bibliotheksarbeit. Er dient zur Orientierung bei fachspezifischen rechtlichen Fragen, kann aber eine juristische Beratung nicht ersetzen. In diesem Sinne übernimmt die Autorin keine Haftung. Ist z.B. eine neue Benutzungsordnung geplant, kann man mit Hilfe des Ratgebers einen fachgerechten Entwurf ausarbeiten. Eine Überprüfung durch eine juristische Fachperson ist in der Folge mit wenig Aufwand verbunden.

Der Text orientiert sich an der Alltagssprache und nicht an der juristischen Fachsprache. Inhaltlich wurde der Fokus auf die Grundsätze und Normalfälle in der Bibliotheksarbeit gelegt. Sonderfälle und Projekte von grösserer Tragweite (z.B. neuer OPAC mit diverser Kataloganreicherung) bedürfen der spezifischen juristischen Abklärung.

Für Probleme, welche andere Arbeitsfelder als die Bibliothek betreffen, ist der Ratgeber nicht tauglich. Z.B. sind die Ausführungen über das Urheberrecht speziell auf die Bedürfnisse und Probleme von Bibliotheken ausgerichtet. Urheberrechtsprobleme, wie sie z.B. in der Architektur oder beim Fernsehen auftreten, werden nicht abgedeckt.

Wie ist der Ratgeber aufgebaut?

Der Ratgeber ist wie ein herkömmliches Lexikon aufgebaut. Die massgeblichen Stichworte sind alphabetisch geordnet.

Beim spezifischen Stichwort (z.B. «**Altersfreigaben**»; linksbündig und in roter Schrift) sind die Informationen systematisch geordnet. Icons kennzeichnen unterschiedliche **Rubriken**:



Übersicht



Vertiefung

Umfangreichere Themen werden in zwei Teile geteilt: Mit der «Übersicht» gewinnt man einen Überblick. Wichtiges ist in dieser Rubrik mehrheitlich rot hervorgehoben.

Benötigt man weitere Informationen, ist die Rubrik «Vertiefung» hilfreich. Wichtiges ist v.a. in blauer Schrift ausgeführt. In der Rubrik «Vertiefung» sind die Ausführungen teilweise juristisch. Ansonsten wurde auf eine alltagsbezogene Darlegung Wert gelegt.



weitere Info

In der Rubrik «weitere Info» wird auf interessante Websites, Bücher und Artikel zum Thema aufmerksam gemacht.



Empfehlung

Die «Empfehlung» weist auf eine Praxis hin, die im Alltag einfach zu handhaben und rechtlich seriös abgestützt ist.



Frage aus
der Praxis

Die «Fragen aus der Praxis» wurden aus den Interviews gewonnen und behandeln Fragen von allgemeinem Interesse.



Muster

Mit dem «Muster» wird auf Vorlagen verwiesen, welche im Alltag genutzt werden können.



Checkliste

Mittels der «Checkliste» kann man seine Praxis oder seinen eigenen Regelungsentwurf überprüfen.



Achtung

Hier wird vor einer problematischen Praxis gewarnt.



Urteil Gericht/
Entscheid Behörde

Ein Urteil oder Entscheid aus der Praxis, der das Thema betrifft, wird erläutert.

Was bedeuten diese Zeichen und Hinweise? Wie wird verwiesen?

Neben den Rubriken und den Icons (vgl. oben) findet man die folgenden Zeichen und Hinweise:

> **Benutzungsordnung**

Das rote Zeichen (>) verweist auf ein anderes Stichwort oder auf einen Begriff, bei welchem weitere massgebliche Informationen zu finden sind. In diesem Beispiel wird auf das Stichwort Benutzungsordnung verwiesen.

[www.sikjm.ch](#) > [Forschung](#) > [Interaktive Medien](#)

Links sind blau dargestellt, und der Pfad wird jeweils wiedergegeben.

Art. 197 Ziff. 1 StGB unter

[www.admin.ch](#) > [Dokumentation](#) > [Systematische Sammlung](#) > [StGB](#)

Bei diesem Link muss man im Suchfeld selber «StGB» eingeben, damit man den gesuchten Artikel findet. StGB unterscheidet sich daher farblich, es ist schwarz.

Männliche oder weibliche Schreibweise?

In Bezug auf männliche und weibliche Schreibweisen wird zwischen den beiden Formen variiert. Die andere Form ist jeweils mitgedacht.

Bibliothek & Recht

Themen & Fragen:

A

Altersfreigaben von Medien



Übersicht

Für Bibliotheken gibt es bisher wenig zwingend (=unbedingt) zu beachtende Vorschriften. Folgende allgemeinen Regelungen sind jedoch für Bibliotheken relevant:

Das ist Bundesrecht und gilt in der ganzen Schweiz für Darstellungen jeglicher Art:

«Weiche» Pornographie ist für Personen unter 16 Jahren verboten

Menschliche Geschlechtsteile sind hier im Vordergrund, und die Sexualität wird von den menschlichen und emotionalen Bezügen getrennt.

«Harte» Pornographie ist verboten

Darstellungen von sexuellen Handlungen mit Kindern oder Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert sind ganz verboten.

Grausame Gewaltdarstellungen sind verboten

Eindringliche grausame Gewaltdarstellungen gegen Menschen oder Tiere sind ganz verboten. Sie verletzen die Würde des Menschen schwer und haben keinen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert. (Nicht erfasst sind literarische Schilderungen.)

Auch gänzlich verboten ist das Verbreiten von rassendiskriminierenden Publikationen (Art. 261bis StGB) und das Zugänglichmachen von ehr- oder persönlichkeitsverletzenden Werken (vgl. Art. 173 ff. StGB).

Voraussetzung ist jeweils, dass man vom Inhalt wusste, diese Werke dennoch in den Bestand der Bibliothek aufnimmt und damit einem Publikum zugänglich macht.

Staatsfeindliche Medien

Auch diese dürfen nicht verbreitet werden. Gemeint ist z.B. staatsgefährdende Propaganda, die den gewaltsamen Umsturz der verfassungsmässigen Ordnung der Schweiz fordert (vgl. Art. 275bis StGB) oder Aufforderungen zu Verbrechen und Gewalttätigkeiten (vgl. Art. 259 StGB).

Regelungen der Kantone:

Im Übrigen wären die Kantone für die Regelungen im Bereich Jugendschutz und (elektronische) Medien zuständig. Bisher liegen in den Kantonen nur wenig gesetzliche Bestimmungen vor. Z.B. der Kanton Waadt hat eine gesetzliche Regelung für Altersfreigaben von Medien geschaffen.

Die meisten Kantone regeln den Handel mit DVDs, Games u.ä. - noch - nicht. Sie beschränken sich auf Bestimmungen für die Vorführung von Kinofilmen.

Bisher wurde die Selbstregulierung der Branche mehrheitlich als ausreichend eingeschätzt.

DVDs und Videos

Das regeln die Branchenverbände der Schweiz:

Nahezu alle Beteiligten der Home-Entertainment-Branche haben sich zur Einhaltung eines Verhaltenskodex verpflichtet. Die «Freiwillige Selbstkontrolle» (FSK) der Filmwirtschaft von Deutschland wird damit übernommen.

Für die deutsche Schweiz sind damit v.a. diese FSK-Kennzeichen für die Branche massgeblich:



In der Schweiz gibt es zudem die sehr ähnlich gestalteten Label «Altersfreigabe SVV» (SVV = Schweizerischer Video-Verband):



Games

Das regeln die Berufsverbände der Schweiz:

Die massgeblichen Unternehmen im Bereich der interaktiven Unterhaltungssoftware verfügen ebenfalls über einen Verhaltenskodex.

Für die Branche sind damit diese europäischen «PEGI-Kennzeichen» verbindlich (PEGI= Pan European Game Information):



Bücher und Comics

Auch hier sind die Regelungen des Bundes und der Kantone massgeblich (vgl. oben). Allgemein ist der Umgang mit Büchern und Comics weniger geregelt.

Besonders anzumerken ist hier:

In Geschichtsbüchern darf z.B. die grausame Gewalt in einem Konzentrationslager dargestellt werden. Dies hat einen wissenschaftlichen Wert.

Auf Comics finden sich z.T. Altersangaben der Verlage.



Empfehlung

Für Bibliotheken

Bibliotheken müssen Bundesrecht und kantonales Recht beachten (insbesondere Pornographie-, Gewalt- und Jugendschutzbestimmungen). Die zusätzlichen Normierungen der beteiligten Branchen («FSK-Kennzeichen», «PEGI-Kennzeichen» etc.) sind für Bibliotheken - bisher - nicht zwingend verbindlich. Auch sind Eltern beim Überlassen der Medien an ihre Kinder nicht an diese Altersangaben der Branchen gebunden.

Aktuell ist der Umgang mit digitalen Datenträgern mit gewalttätigen Inhalten in der Schweiz wenig geregelt, während bei der Pornographie der Jugendschutz mehr zum Tragen kommt. In diesen Bereichen sind jedoch noch Gesetzesänderungen zu erwarten (> Vertiefung).

Die allgemein anerkannten Bewertungssysteme der Branchen (die deutschen «FSK-Kennzeichen», die schweizerischen «SVV-Kennzeichen»; die europäischen «PEGI-Kennzeichen», die deutschen «USK-Kennzeichen» [USK = **U**nterhaltungssoftware **S**elbst**K**ontrolle]) beruhen auf Überlegungen zum Jugendschutz. Die Altersfreigaben besagen nicht, dass z.B. ein Spiel für Kinder von 6 Jahren besonders geeignet ist, oder dass es überhaupt in der Lage ist, dieses Spiel zu spielen. Die Altersfreigaben weisen darauf hin, dass z.B. der Film für Kinder ab 6 Jahren nicht besonders bedrohlich wirkt, oder dass sich Jugendliche ab 16 Jahren von den Gewaltelementen im Game ausreichend distanzieren können.

Im Sinne des Jugendschutzes empfiehlt es sich, die allgemein anerkannten Bewertungssysteme (die deutschen «FSK-Kennzeichen», die schweizerischen «SVV-Kennzeichen», die europäischen «PEGI-Kennzeichen», die deutschen «USK-Kennzeichen») zu übernehmen und nur die entsprechenden Medien an Kinder und Jugendliche abzugeben sowie auf ihrem Konto zu verbuchen. Damit haben auch Eltern Gewähr, dass sich die Bibliotheken an die im Handel verbindlichen Grundsätze halten. Eine Bibliothek muss sich in diesem Fall nicht vorwerfen lassen, unzumutbare Medien an Kinder oder Jugendliche auszuleihen. Hat ein Kind die Altersangabe eines bestimmten Mediums noch nicht erreicht, und wollen es die Eltern ihm dennoch überlassen, ist das in ihrem Ermessen. Für die Bibliothek ist es im Sinne einer sorgfältigen Handhabung angezeigt, in diesem Fall die Ausleihe auf das Konto der Eltern vorzunehmen. Damit ist die Verantwortung transparent. D.h. es liegt in der Verantwortung der Eltern, wenn sie das Medium dem Kind oder Jugendlichen abgeben. Wenn Bibliotheken ihre Medien nur an die entsprechenden Altersgruppen ausleihen, so handeln sie verantwortungsbewusst.

Exkurs: Sind auf einem Medium **verschiedene Label** angebracht, ist es sinnvoll, dass die Bibliothek für sich eine einheitliche Handhabung entwickelt.

Exkurs Pädagogische Aspekte: Allgemein können zusätzliche pädagogische Überlegungen in die Bibliotheksarbeit (v.a. bei Schulbibliotheken) einfließen. Z.B. kann man beachten, ab welchem Jahr etwas besonders geeignet ist oder seine Anschaffungspolitik auf pädagogisch wertvolle Medien konzentrieren. Auch Workshops zur Förderung der Medienkompetenz und damit der altersgerechte Umgang mit Medien sind denkbar. In einem solchen pädagogisch begleiteten Rahmen, mag es auch mal sinnvoll sein, die Grenzen auszuloten und diese Medien mit den Kindern oder Jugendlichen zu besprechen.

Mehr zum Thema z.B.:

Schweizerisches Institut für Kinder- und Jugendmedien SIKJM:

www.sikjm.ch > Forschung > Interaktive Medien

Für **Bücher und Comics** ist es sinnvoll eine eigene Einschätzung bzw. die Altersangaben der Verlage zu beachten und in der Folge nach Standorten in der Bibliothek zu unterscheiden (Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenabteilung).



Vertiefung

Das regelt der Staat für die ganze Schweiz im Strafgesetzbuch:

- **«Weiche» Pornographie ist < 16 Jahre verboten**

Pornographie darf weder in Form von Bild, Ton oder Schrift Personen unter 16 Jahren zugänglich gemacht werden.

Bei diesen Darstellungen geht es darum, den Konsumenten sexuell aufzureizen. Menschliche Geschlechtsteile rücken in den Vordergrund und die Sexualität wird von den menschlichen und emotionalen Bezügen getrennt.

(vgl. 197 Ziff. 1 StGB unter www.admin.ch > Dokumentation > Systematische Sammlung > StGB)

- **«Harte» Pornographie ist verboten**

Jegliche Darstellungen von sexuellen Handlungen mit Kindern oder Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten sind verboten. Solche Darstellungen darf niemand herstellen, vertreiben, erwerben, ausleihen oder besitzen.

Nicht pornographisch sind Darstellungen mit einem schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert.

(vgl. Art. 197 Ziff. 3 StGB unter [www.admin.ch](#) > Dokumentation > Systematische Sammlung > StGB)

- **Grausame Gewaltdarstellungen sind verboten**

Eindringliche Darstellungen von grausamen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, welche die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen und keinen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben, sind verboten. Solche Darstellungen darf niemand herstellen, vertreiben, erwerben, ausleihen oder besitzen. (Nicht erfasst sind literarische Schilderungen.)

(vgl. Art. 135 StGB unter [www.admin.ch](#) > Dokumentation > Systematische Sammlung > StGB)

- Betreffend weiterer Verbote > Übersicht. Sie werden nicht vertieft.

In Zukunft?

Verstärkung des Kinder- und Jugendmedienschutzes:

Der Bund hat ein «Nationales Programm Jugendmedienschutz und Medienkompetenz (11. Juni 2010)» ausgearbeitet. Zudem liegt ein «Umsetzungsplan für das Nationale Programm Jugendmedienschutz und Medienkompetenz (Stand Januar 2011)» vor. Der Bund möchte die Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen stärken und die Arbeit der verschiedenen Akteure in diesem Bereich koordinieren. Ein zentrales Informationsportal zum Kinder- und Jugendmedienschutz soll aufgebaut werden.

[www.bsv.admin.ch](#) > Jugendschutz

Auch verpflichtete sich die Schweiz im internationalen «Übereinkommen über die Rechte des Kindes» zur Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen. Dieses Abkommen ist in Bezug auf die Schweiz seit 1997 in Kraft.

[www.admin.ch](#) > Dokumentation > Systematische Sammlung > Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Regelungen der Kantone:

Im Übrigen sind die Kantone für die Regelungen im Bereich Jugendschutz und neue Medien zuständig.

Die meisten Kantone regeln den Handel mit DVDs und Games nicht. Sie beschränken sich auf die Regelung bezüglich öffentlicher Vorführungen von Kinofilmen.

Wichtig: Die Altersfreigaben von Kinofilmen und DVDs stehen zueinander nicht in direktem Zusammenhang (eine Ausnahme: Kanton Waadt).

Exkurs Kino: Die Altersfreigaben für Filme werden von Kanton zu Kanton unterschiedlich festgelegt. Z.B. im Kanton Zürich ist dafür eine Kommission eingesetzt.

Z.T. übernehmen die Kantone die Alterseinstufungen voneinander, z.T. unterscheiden sie sich. Obwohl Bestrebungen vorhanden sind, konnte bisher keine gesamtschweizerische Lösung gefunden werden.



Entscheid
Behörde

Geplante Vorführung von «Salò oder die 120 Tage von Sodom» von Pier Paolo Pasolini -

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich; GR Nr. 2007/90

Nach einer Intervention durch die Stadtpolizei Zürich, um die Vorführung des Films in der Kirche St. Jakob (Zürich) wegen «harter Pornographie» zu verbieten, wurde dem Film ein «schützenswerter kultureller Wert» zugewilligt (interessante Ausführungen vgl. Link), weshalb kein Aufführungsverbot auszusprechen sei. Im Sinne einer einvernehmlichen Lösung wurde im vorliegenden Fall dennoch auf die Aufführung verzichtet.

www.gemeinderat-zuerich.ch > GR Nr. 2007/90 > Stadtrat, Antwort

DVDs und Videos

Das regeln die Branchenverbände der Schweiz:

Der Schweizerische Video-Verband (SVV) und die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS) haben eine einheitliche und verbindliche Regelung für die ganze Schweiz geschaffen.

Der Verhaltenskodex, «Movie Guide» oder «Code of Conduct» genannt, ist ein Instrument der freiwilligen Selbstkontrolle der Home-Entertainment-Branche. 97% der entsprechenden Hersteller und Händler in der Schweiz haben diese Vereinbarung unterzeichnet. Die Branche orientiert sich an anerkannten Bewertungssystemen und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Unterzeichnenden müssen bei Zuwiderhandlung mit Sanktionen rechnen.

Die FSK-Kennzeichen stammen aus Deutschland und sind dort verbindlich. Filme die nicht FSK geprüft sind, dürfen dort nur an Erwachsene abgegeben werden. Die Angaben gelten dort für Kino, Verkauf und Verleih.

In der Schweiz gibt es zudem das sehr ähnlich gestaltete Label «Altersfreigabe SVV».

Insbesondere die Einhaltung der Labels ab 16 und ab 18 Jahre ist für den Jugendschutz wichtig (Pornographie und Gewalt). Beim Kauf eines entsprechenden Videos wird im Zweifel der Ausweis verlangt.

Hinweis: Schutzbestimmungen für den Handel via Internet aus dem Ausland, lassen sich bisher aus technischen Gründen und wegen nicht ausreichenden Ressourcen nicht durchsetzen. Technische Abklärungen dafür sind jedoch im Gang.



weitere Info

Übersicht über die geltenden kantonalen Vorschriften betreffend Jugendschutz (Alkohol- und Tabakverkauf, Verkauf und Ausleihe von DVD) Februar 2009 vom Bundesamt für Sozialversicherungen

www.bsv.admin.ch > Themen > Kinder- und Jugendfragen > Jugendschutz > Jugendschutzbestimmungen für die Bereiche Alkohol, Tabak, DVD und Computerspiele > Schlussbericht zur Umsetzung der Motion Hubmann > Übersicht über die geltenden Vorschriften betreffend Jugendschutz (Alkohol- Tabakverkauf, Verkauf und Ausleihe von DVDs).

Schweizerischer Video-Verband (SVV):

www.svv-video.ch > Jugendschutz > Verhaltenskodex

Liste problematischer Filme (CH: rechtlich nicht verbindlich):

www.svv-video.ch > Jugendschutz > problematische Filme

Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) / Deutschland:

www.fsk.de

Hier kann man konkrete Filme abfragen:

www.fsk.de > FSK-Freigaben

Games

Das regeln die Branchenverbände der Schweiz:

Die Swiss Interactive Entertainment Association (SIEA) ist ein Verband der führenden schweizerischen Branchen im Bereich der interaktiven Unterhaltungssoftware (Games).

Auch nahezu alle in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen in diesem Bereich haben sich im Rahmen eines «Codes of Conduct» zur Einhaltung

von Jugendschutzregelungen verpflichtet. Demnach werden nur Games mit einem **PEGI-Kennzeichen** dem Benutzer angeboten, bzw. Games, die diesem Bewertungssystem entsprechen.

PEGI ist die Abkürzung von **Pan European Game Information**.

Dabei handelt es sich um das maßgebliche europaweite Alterseinstufungssystem für Computer- und Videospiele. Auch hier wird den Altersfreigaben ab 16 und 18 Jahre besondere Beachtung geschenkt.

Neben den PEGI-Kennzeichen (Altersfreigaben vgl. oben) sind bei diesen Games die wichtigsten Gründe für die jeweilige Altersempfehlung mit Icons angegeben:



Sprache

Das Spiel enthält vulgäre Sprache



Diskriminierung

Spiel zeigt Diskriminierung, oder Spielinhalt fördert Diskriminierung



Drogen

Spiel bezieht sich auf Drogenkonsum oder zeigt diesen



Angst

Spiel bereitet kleinen Kindern Angst oder ist gruselig



Glücksspiel

Spiel fordert zum Glücksspiel auf oder gibt Anleitung dazu



Sex

Spiel zeigt Nacktheit und/oder sexuelle Handlungen oder spielt auf sexuelle Handlungen an

**Gewalt**

Das Spiel enthält Gewaltdarstellungen oder verherrlicht/verharmlost Gewalt

**Online**

Spiel kann online gespielt werden

Zum Teil finden sich auf Games auch diese **USK-Kennzeichen**:

(Design ab 1. Juli 2009)



Die deutsche Computerspielbranche gründete die Institution «Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)», welche die Games entsprechend beurteilt. Die USK-Kennzeichen sind in Deutschland verbindlich. D.h. ohne entsprechende Altersangabe dürfen die Medien nicht an Kinder oder Jugendliche abgegeben werden. Zuwiderhandlungen werden sanktioniert.



weitere Info

Swiss Interactive Entertainment Association (SIEA) :

www.siea.ch > Jugendschutz

Pan European Game Information:

www.pegi.info > FAQ

Hier kann man konkrete Games abfragen:

www.pegi.info > Spiele Suchen

Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle

www.usk.de > Broschüre (Deu) > «Kinder und Jugendliche schützen»

Hier kann man ebenfalls konkrete Games abfragen:

www.usk.de > Titelsuche

B

Benutzungsordnung



Übersicht

Die Benutzungsordnung regelt die Einzelheiten der Benützung, d.h. die Rechte und Pflichten zwischen der Bibliothek und den Kunden:

Die Benutzungsordnung bezieht sich auf das Bibliotheksreglement

Im > Bibliotheksreglement werden die wesentlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen der Bibliothek festgehalten (Rechtsform, Name, Träger der Bibliothek u.ä.).

Die Benutzungsordnung regelt das Verhältnis zwischen der Bibliothek und dem Kunden (Ausleihe, Mahnwesen u.ä.).

Die Bibliotheksordnung bezieht sich damit auf das Bibliotheksreglement. Zudem ist die Bibliotheksordnung gegenüber dem Bibliotheksreglement hierarchisch untergeordnet.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung ist individuell

Der Inhalt der Benutzungsordnung ist geprägt vom Träger, dem anwendbaren Recht (Privatrecht oder öffentliches Recht vgl. > Vertiefung), der Ausrichtung, dem Angebot und dem Nutzerkreis der Bibliothek. Das bedeutet, dass die Benutzungsordnungen der verschiedenen Bibliotheken auch entsprechend den konkreten Verhältnissen formuliert sein sollen.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung ist für beide Seiten aktuell und verbindlich

Die Praxis soll nicht anders sein, als in der Benutzungs- oder Gebührenordnung festgehalten. Keinesfalls dürfen die Regelungen in der Praxis härter sein (höhere oder zusätzliche Gebühren u.ä.).

Stimmen die Praxis im Alltag und die schriftliche Regelung nicht mehr überein, ist eine Überarbeitung der Regelung angezeigt.



Checkliste

Neue oder Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung:

1. Wer erlässt die Benutzungs- und Gebührenordnung?

Der Träger oder wer vom Träger dazu gültig ermächtigt wurde (z.B. per Gesetz, Verordnung oder Bibliotheksreglement [> Gesetz & Co]). Oft ist es das Aufsichtsorgan der Bibliothek, wie z.B. die Bibliothekskommission oder der Vorstand des Vereins.

- 2. Wie machen es andere?** Bevor Sie Ihre Regelungen ändern, konsultieren Sie einige Reglemente von Bibliotheken Ihres Typs sowie solche von Branchenleadern. Für grössere Bibliotheken mit einer hohen Anzahl von Benutzern sind Benutzungsordnungen von höherer Bedeutung. Mehr Anonymität bedeutet immer auch einen umfangreicheren Regelungsbedarf. Regelungen von grösseren Bibliotheken können daher Orientierung geben.



Muster

Muster von Benutzungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Bibliotheken inkl. rechtlicher Kommentar:

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken

www.sabclp.ch > Richtlinien: Ergänzungen > Benutzung

Zentrum für Bibliotheksentwicklung Zürich

www.kako-zh.ch > Downloads - Arbeitsmittel

(im Wesentlichen bieten SAB und das Zentrum für Bibliotheksentwicklung dieselben Muster an)

- 3. Trennung von Benutzungs- und Gebührenordnung**

Es sind von Vorteil zwei separate Regelungen. Denn die Benutzungsordnung soll beständig sein. Gebühren ändern in der Regel öfter.

In der Benutzungsordnung findet sich ein Passus, der auf die Gebührenordnung verweist.

- 4. Besprechen Sie die neue Benutzungs- und Gebührenordnung mit einer Fachperson**

Da eine Benutzungs- und Gebührenordnung wesentliche Grundlagen einer funktionierenden Bibliothek bilden, ist es wichtig, dass sie den konkreten Verhältnissen angepasst und rechtlich korrekt abgefasst sind.

Es ist deshalb zu empfehlen, die erarbeiteten Regelungen mit einer Fachperson zu besprechen.

Stadt-, Gemeinde- und Schulbibliotheken können sich z.B. an den Rechtsdienst oder die Gemeindeschreiberin wenden. Insbesondere für Bibliotheken, welche dem öffentlichen Recht (> Vertiefung) unterstehen, ist eine Überprüfung durch eine juristischen Fachperson angezeigt. Damit soll sichergestellt werden, dass die massgeblichen Prinzipien des öffentlichen Rechts berücksichtigt sind.

Regelungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit öffentlich zugänglichen Computern der Bibliothek sind mit Vorteil mit der EDV-Abteilung abzusprechen.

5. Mitteilung der neuen Benutzungs- und Gebührenordnung

Neue Benutzer erhalten mit der Einschreibung die aktuellen Regelungen. Zudem sollen die neuen Regeln mindestens gut sichtbar aufgehängt werden.

Nach Möglichkeit befinden sie sich auch auf der Website und liegen in der Bibliothek auf.



Vertiefung

Man unterscheidet:

Im Recht zwischen dem **öffentlichen Recht** und dem **privaten Recht**.

Im **öffentlichen Recht** steht der Staat dem Bürger gegenüber. Dieses Verhältnis ist geprägt von einem Machtgefälle. Damit dieses Machtgefälle nicht missbraucht wird, muss sich **staatliches Handeln auf Gesetze** u.ä. **abstützen** (vgl. unten). Diese Gesetze wiederum sind demokratisch legitimiert (d.h. abgestützt).

Im **privaten Recht** stehen sich Privatpersonen gegenüber. Ihr Rechtsverhältnis ist geprägt von der **Privatautonomie**. In der Regel sind sie frei, wie sie ihr Rechtsverhältnis gemeinsam gestalten wollen. Sie können autonom gemeinsame Vereinbarungen treffen.

Aber auch hier liegen zum Teil faktische Machtgefälle vor. Und deshalb gibt es auch in diesem Bereich unbedingt einzuhaltende Rechtsvorschriften: Z.B. im Arbeitsrecht oder Mietrecht.

Was bedeutet das für die Bibliotheken?

- **Bibliotheken**, die **öffentlichem Recht** unterstehen:

Bibliotheken die eine öffentliche Aufgabe für den Bund, den Kanton oder die Gemeinde wahrnehmen, unterstehen in der Regel (nicht immer!) öffentlichem Recht. Das gilt z.B. für Stadt-, Gemeinde- und Schulbibliotheken.

Allgemein gilt es hier **Verwaltungsrecht** zu beachten:

In den Fällen in welchen das Verwaltungsrecht zur Anwendung kommt, handeln Bibliotheken staatlich und hoheitlich. D.h. es liegt ein Machtgefälle zwischen Bibliothek und Benutzer vor. Und um diesem Rechnung zu tragen, gilt es verschiedene Grundprinzipien immer zu achten (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, 2010, S. 81 ff.):

Gesetzmässigkeit: Das Handeln der Bibliothek beruht auf der Verfassung, auf Gesetz, Verordnung oder Reglement (vgl. > Gesetze & Co).

Rechtsgleichheit: Es gilt die Gleichbehandlung. Gleiches ist gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln.

Öffentliches Interesse: Die Anliegen der staatlichen Gemeinschaft werden wahrgenommen.

Verhältnismässigkeit: In Bezug auf die Situation, Rechtslage oder Problemstellung angemessen handeln (nicht mit Kanonen auf Spatzen schiessen).

Treu und Glauben: Beinhaltet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten.

In der Praxis hat das Verwaltungsrecht verschiedene Auswirkungen:

- Z.B. dürfen Personen, die zum umschriebenen Benutzerkreis gehören, nicht von der Bibliothek ausgeschlossen werden, sofern sie die Benutzungsordnung einhalten.
- Sanktionen gegen einen Benutzer (z.B. Sperrung des Benutzerkontos wegen ausstehender Rechnungen und Gebühren) sind Verfügungen und sollen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der Rechtsmittelweg ist mit Vorteil auch in der Benutzungsordnung festzuhalten.
- Minderjährige bedürfen für die Einschreibung nicht der Unterschrift ihrer Eltern, da die Zulassung kein Vertrag zwischen Bibliothek und Benutzer ist, sondern eine Verfügung der Bibliothek (die Bibliothek kann aber in der Benutzungsordnung festlegen, dass dennoch eine Unterschrift der Eltern verlangt ist).

Das Verwaltungsrecht ist bei diesen Bibliotheken auch für das Verfassen der Benutzungsordnung relevant. Es empfiehlt sich daher eine Fachperson beizuziehen (> Übersicht).

Ergänzend kann bei diesen Bibliotheken auch das Privatrecht (Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Obligationenrecht (OR)) zur Anwendung gelangen.

- **Bibliotheken**, die **privatem Recht** unterstehen:
Sie sind meist Teil einer privaten Unternehmung oder Organisation.
Beispiele: Firmenbibliotheken oder Bibliotheken eines gemeinnützigen Vereins.
Hier gilt **Privatrecht**, welches von der Privatautonomie geprägt ist. Das bedeutet, dass diese Bibliotheken mehr Freiheit haben, beim Verfassen ihrer Regelungen. Das Verwaltungsrecht kommt nicht zur Anwendung. In erster Linie sind die Regelungen des Zivilgesetzbuchs (**ZGB**) und des Obligationenrechts (**OR**) zu beachten.



weitere Info

> **Mahnwesen**

Betreibung



Übersicht

Werden die offenen Gebühren und Kosten vom Benutzer trotz Rechnungsstellung und Mahnung nicht bezahlt, ist eine **Betreibung des Benutzers** angezeigt. Bevor betrieben wird, ist ein eingeschriebener Brief mit Rechnungsstellung und **Betreibungsandrohung** empfehlenswert (vgl. > **Mahnwesen**). Das Vorgehen muss jedoch immer mit der **Benutzungsordnung** übereinstimmen.

Die **Betreibung** ist im Bundesgesetz über **Schuldbetreibung und Konkurs** geregelt:

www.admin.ch > **Dokumentation** > **Systematische Sammlung** > SchKG

So läuft eine **gewöhnliche Betreibung** für eine **Bibliothek** gegen eine **Benutzerin** ab (**stark vereinfachte Darstellung ohne Berücksichtigung von Spezialfällen**):

1. **Betreibungsbegehren** (Art. 67 ff. SchKG)

Die **Bibliothek** stellt beim **Betreibungsamt** am Wohnsitz der **Benutzerin** ein schriftliches **Betreibungsbegehren**. Bei **Kindern** ist der Wohnsitz der **Eltern** mit **elterlicher Sorge** massgebend (auch **Minderjährige** können betrieben werden).

Das Betreibungsbegehren enthält:

- die genaue Adresse der Benutzerin (Schuldnerin)
- die genaue Adresse der Bibliothek (Gläubigerin)
- die Forderungssumme zuzüglich Zinsen und den Verspätungsschaden (Mahngebühren)
- den Grund der Forderung:
z.B. Rechnung vom 4. Januar 2012 (Buchverlust mit Signatur 1234567)

Ein Beleg für die Forderung ist nicht erforderlich.

Zudem ist in der Regel ein Kostenvorschuss für den Zahlungsbefehl zu leisten. Die Gebühr bemisst sich nach der Höhe der Forderung und beträgt:

Forderung über	Forderung bis	Gebühr
	100	20
100	500	33
500.00	1'000.00	53
1'000.00	10'000.00	73

(vgl. z.B. www.betreibungsinspektorat-zh.ch > Betreibungsamt > Gebühren)

Bei grösseren Forderungen steigt die Gebühr weiter an (vgl. Art. 16 Gebührenverordnung SchKG). Zusätzlich können pro Zustellungsversuch noch Kosten von je Fr. 10.-- anfallen.



Empfehlung

Die Betreibungsämter bieten Formulare an. Das ist hilfreich, damit die Angaben vollständig sind.

2. Zahlungsbefehl (Art. 69 ff. SchKG)

Das **Betreibungsamt** erlässt einen Zahlungsbefehl und stellt ihn dem Benutzer zu.

Der Zahlungsbefehl teilt mit:

- die Angaben vom Betreibungsbegehren
- die Aufforderung innert 20 Tagen die Forderung inkl. Betreibungskosten zu bezahlen
- dass die Benutzerin innert 10 Tagen Rechtsvorschlag machen kann, wenn sie die Forderung bestreiten will
- dass die Betreibung fortgesetzt wird, wenn die Benutzerin weder bezahlt, noch Rechtsvorschlag erhebt (vgl. Punkt 4)

3. Eventuell: Rechtsvorschlag (Art. 74 ff. SchKG)

Die **Benutzerin** kann die Forderung innert 10 Tagen bestreiten. Dazu muss sie keine Gründe angeben. Erhebt die Benutzerin Rechtsvorschlag, so wird das Betreibungsverfahren gestoppt.

Die Benutzerin kann zudem verlangen, dass die Bibliothek die Beweise für die Forderung vorlegt (Belege des ausstehenden Mediums, Mahnungen, Rechnungsstellung etc.) (Art. 73 SchKG).

Eventuell: Rechtsöffnung (Art. 79 ff.)

Macht die Benutzerin Rechtsvorschlag, so kann die **Bibliothek** die Rechtsöffnung veranlassen. D.h. die Bibliothek muss wieder handeln, wenn sie das Geld von der Benutzerin erhalten möchte.

- **Bibliotheken**, die dem **öffentlichen Recht** unterstehen:
Die Rechnungsstellung wird in Form einer Verfügung erfolgt sein (von der Gemeinde, der Stadt oder dem Kanton) und damit kann die Bibliothek die definitive Rechtsöffnung (Art. 80 SchKG) erwirken und die Betreibung fortsetzen (vgl. Punkt 4).
- **Bibliotheken**, die dem **privaten Recht** unterstehen:
Die Bibliothek wird ihre Forderung in einem ordentlichen Zivilprozess geltend machen müssen (Art. 79 SchKG). D.h. sie muss die Forderung beim zuständigen Gericht am Wohnsitz des Benutzers einklagen. Eventuell ist vorher der Gang zum Friedensrichter erforderlich (kantonal unterschiedlich geregelt). Zum Nachweis der Forderung werden alle relevanten Belege dem Gericht eingereicht. In einem Urteil hält das Gericht fest, ob die Forderung geschuldet ist oder nicht. Wird das Bestehen der Forderung durch das Urteil bestätigt, kann damit die Betreibung fortgesetzt werden (vgl. Punkt 4). Die Kosten des Zivilprozesses fallen separat an und richten sich in erster Linie nach der Höhe der streitigen Forderung und nach dem Gewinnen bzw. Unterliegen im Prozess. Die Gerichts- und Entschädigungskosten sind kantonal geregelt.

(Für den Kanton Zürich vgl.:

www.zhlex.zh.ch > Loseblattsammlung > Band 3 > Gebührenverordnung des Obergerichts)

(Hätte die Bibliothek eine Schuldanerkennung d.h. einen Beleg, in welchem die Benutzerin die Rechnung mit Unterschrift anerkennt, so wäre eine einfachere Durchsetzung der Forderung möglich (provisorische Rechtsöffnung; Art. 82 ff. SchKG).

4. Fortsetzungsbegehren (Art. 88 SchKG)

War das bisherige Verfahren für die **Bibliothek** erfolgreich, so wird der Zahlungsbefehl rechtskräftig und die Bibliothek kann das Fortsetzungsbegehren stellen.

5. Pfändung (Art. 89 ff. SchKG)

Das **Betreibungsamt** leitet in der Folge die Betreuung auf Pfändung der Benutzerin ein. Das bedeutet, dass ihr Vermögen (in Form von Geld oder Gegenständen) oder ihr Einkommen zur Tilgung der Forderung inkl. Betreuungskosten herangezogen wird. Nicht tangiert wird das Existenzminimum.

In den unterschiedlichen Etappen hat die Benutzerin auch immer wieder Gelegenheit geltend zu machen, dass die Forderung schon getilgt ist, oder sie gar nicht besteht. Zusätzlich können noch weitere formale Beanstandungen vorgebracht werden, wie z.B. dass Fristen nicht eingehalten wurden.



Empfehlung

Für Stadt- und Gemeinde- sowie Schulbibliotheken

Jede Stadt oder Gemeinde hat ein Finanzamt, welches u.a. offene Rechnungen des Gemeinwesens einfordert. In der Praxis ist es verbreitet und sinnvoll, dass z.B. ab erfolgloser dritter Mahnung mit Rechnungsstellung die Angelegenheit dem Finanzamt übergeben wird. Bibliotheken welche ein Gemeinwesen zum Träger haben und dem öffentlichen Recht unterstehen, werden diesbezügliche Absprachen mit dem Finanzamt empfohlen. Das Finanzamt hat ausreichend Erfahrung in der Einbringung von offenen Forderungen.

Für andere Bibliotheken

Da eine Betreuung je nach Verlauf komplex ist, empfiehlt sich eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema, bevor man ein Betreibungsbegehren stellt (> weitere Info).



weitere Info

Betreibung, Pfändung, Privatkonkurs

Saldo Ratgeber, Zürich, 2008

So kommen Sie zu Ihrem Geld

Beobachter Ratgeber, Zürich, 2006



Frage aus
der Praxis

Können Minderjährige betrieben werden?

Eine **Minderjährige** kann **im Rahmen ihres freien Vermögens** (Taschengeld und Lohn) Verpflichtungen eingehen, wenn sie urteilsfähig ist (vgl. Art. 323 ZGB). Urteilsfähig ist sie, wenn sie vernunftgemäss zu handeln vermag. Wenn Jugendliche mit ihrem Taschengeld bei einer Bibliothek Mitglied werden und/oder in der Bibliothek DVDs ausleihen, dürfte dies gegeben sein. Folglich können sie auch dafür betrieben werden.

Bei diesen Jugendlichen werden die Eltern - welche die elterliche Sorge inne haben - mitbetrieben (Art. 68 lit. c Abs. 2 SchKG).

D.h. in diesen Fällen werden die Eltern und die Jugendlichen betrieben.

Bei **kleineren Kindern** wendet sich die Betreuung ausschliesslich gegen die Eltern mit elterlicher Sorge. Ebenso bei **Jugendlichen**, die **in grösserem Rahmen** (mehr als ihr freies Vermögen) **haftbar** sind. In diesen Fällen werden die Minderjährigen nicht betrieben (Art. 68 lit. c Abs. 1 SchKG).



Frage aus
der Praxis

Wann gibt es einen Eintrag ins Betreibungsregister?

Die Betreibungsämter führen über alle ihre Amtstätigkeiten Register (vgl. Art. 8 SchKG). Das bedeutet, dass eine in die Wege geleitete Betreuung auch immer ins Register eingetragen wird. Die betriebene Person hat in der Folge keinen «weissen» Auszug mehr. Z.B. bei der Wohnungssuche kann dies ein grosser Nachteil sein.

Zieht die Bibliothek die Betreuung nachträglich wieder zurück, z.B. weil der Benutzer umgehend nach Erhalt des Zahlungsbefehls bezahlt hat, so sehen Dritte diese Betreuung auf einem Betreibungsauszug nicht. Ist die Betreuung eingeleitet, kann man daher immer noch mit dem Benutzer Absprachen treffen, dass man die Betreuung zurückzieht, wenn er umgehend bezahlt.

Bibliotheksreglement



Übersicht

Im Bibliotheksreglement werden die wesentlichsten Grundlagen und Rahmenbedingungen der Bibliothek festgehalten.

Es regelt die Rechtsform, den Namen, den Zweck und den Auftrag der Bibliothek. Weitere grundlegende Bestimmungen zur Organisation (inkl. Wer ist Aufsichtsorgan und welches sind seine Aufgaben? Wer hat die Kompetenz zum Erlass der Benutzungs- und Gebührenordnung? Wie sind

die Arbeitsverhältnisse geregelt?), den Finanzen, dem Angebot und der Benutzung werden festgehalten.

Das Bibliotheksreglement wird auch Satzung, Verfassung, Statuten oder Bibliotheksordnung genannt.

Das Bibliotheksreglement wird vom Träger (z.B. der Gemeinde, dem Verein bzw. deren Organe) erlassen. Und es ist der > Benutzungsordnung (inkl. Gebührenordnung) übergeordnet. Wichtig ist, dass der Grundsatz der Gebührenerhebung im Bibliotheksreglement festgehalten wird.



Muster

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken

www.sabclp.ch > Richtlinien: Ergänzungen > Organisation > Bibliotheksreglement

G

Gesetze & Co



Übersicht

Verfassung, Gesetz, Verordnung, Weisung etc.

Der **Bund** regelt das **Völkerrecht** und hat eine **Verfassung**, zahlreiche **Gesetze** sowie viele **Verordnungen**.

Die **Kantone** haben jeweils eine **Verfassung**, zahlreiche **Gesetze** und diverse **Verordnungen**. Die Kantone regeln diejenigen Bereiche, welche ihnen vom Bund überlassen werden. Im Bereich Kultur und Bildung haben die Kantone umfangreiche Kompetenzen. Für den Bereich Kultur und das Schulwesen sind grundsätzlich die Kantone zuständig.

Die **Gemeinden** haben in der Regel eine **Gemeindeordnung** (ähnlich der Verfassung), **Gesetze** und ebenfalls **Verordnungen**. Die Gemeinde wiederum regelt, was ihr vom Kanton überlassen wird. Insbesondere im Themenkreis Schule und Bildung werden Gemeinden zusätzlich tätig.

Zudem können Behörden und Gerichte aller Stufen (Bund, Kanton, Gemeinde) **Weisungen und Reglemente u.ä.** erlassen.

Das Völkerrecht

Z.B. die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), welche viele Grundrechte regelt oder die bilateralen Abkommen mit diversen Staaten sind Völkerrecht. Das Völkerrecht ist Aufgabe des Bundes. In der Schweiz ist Völkerrecht und Bundesrecht eine einheitliche Rechtsordnung.

Die Verfassung

In der Bundes- oder auch in den Kantonsverfassungen werden jeweils die wichtigen Grundlagen festgeschrieben.

Freiheitsrechte, Grundwerte und Ziele des Staates, die Grundprinzipien der Demokratie und wie der Staat aufgebaut ist - solches wird in einer Verfassung geregelt.

Die Verfassung ist demokratisch breit abgestützt. Das Volk muss jeweils einer Verfassungsänderung zustimmen. Bei der Bundesverfassung ist zudem die Zustimmung der Stände erforderlich.

Die Gesetze

Gesetze orientieren sich an der Verfassung und regeln die einzelnen Bereiche näher.

In Bezug auf nahezu alle Lebensbereiche gibt es Gesetze:

Vom **Abfall** bis zum **Zivilprozess** - alles wird in Gesetzen normiert, um unser Zusammenleben zu gestalten.

Gesetze können ohne direkte Mitwirkung des Volkes erlassen werden. Bei einer genügenden Anzahl von Unterschriften von stimmberechtigten Personen, gelangen sie jedoch zur Abstimmung.

Die Verordnungen

Verordnungen beinhalten jeweils Detailregelungen in Bezug auf ein entsprechendes Gesetz. Sie werden meist von den Behörden erlassen und sind damit demokratisch weniger breit abgestützt. Grundlegendes muss daher in einem Gesetz geregelt werden.

Weisungen, Regelungen etc.

Die Behörden und Ämter sowie die Justiz sind zudem befugt, wenn nötig, Weisungen, Kreisschreiben oder andere Regelungen zu erlassen. Sie regeln darin ebenfalls Detailfragen genauer, um eine einheitliche Praxis im Berufsalltag zu erreichen.

Was bedeutet das für die Bibliothek?

Auch im Bereich Bibliothek gilt es Regelungen zu treffen. Bei den öffentlichen-rechtlichen Bibliotheken soll das Wichtigste mit Vorteil in der Form eines Gesetzes geregelt sein.

Vgl. > Bibliotheksreglement und > Benutzungsordnung.



Vertiefung

Wie findet man ein Bundesgesetz?

Die Verfassung, alle internationalen Abkommen, alle Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene finden sich unter:

www.admin.ch > Dokumentation > Systematische Sammlung

Weiss man den Namen eines spezifischen Gesetzes, kann man ihn beim Suchfenster eingeben. Ansonsten hilft das [Sachregister](#) oder das [Inhaltsverzeichnis des Landesrechts](#) weiter.

Ist man auf der Seite des Gesetzes angelangt, kann man es entweder im HTML- oder im PDF-Format ansehen. Die HTML-Variante ist übersichtlich, während das PDF sich für das Ausdrucken besser eignet.

Wie findet man ein Gesetz vom Kanton oder der Gemeinde?

Via Google & Co findet man die jeweiligen Gesetzessammlungen. Für die weitere Suche, ist die jeweilige systematische Sammlung oder auch Loseblattsammlung zu empfehlen. Man findet dort - gruppiert und nach Themen geordnet - die geltenden Gesetze und Verordnungen.

M

Mahnwesen



Übersicht

Mahnwesen und Benutzungsordnung

Für den Fall, dass ein ausgeliehenes Medium nicht innerhalb der Ausleihfrist zurückgebracht wird, regeln die Benutzungs- und Gebührenordnungen das Mahnwesen. Rechtskonforme Regelungen sind verbindlich.

Viele Benutzungsordnungen sehen bis zu drei Mahnungen vor, bevor sie sämtliche Gebühren und Kosten in Rechnung stellen und allenfalls zusätzlich Betreibung androhen.

Wie sollen das Mahnwesen und die zugehörigen Massnahmen in der Benutzungs- und Gebührenordnung geregelt werden?

- **Wichtig: Sie sollen klar formuliert sein**
Zur Überprüfung sind folgende Fragen hilfreich:
 - Sind Gebühren geschuldet pro Medium oder pro Mahnschreiben?
 - Wie sind die Mahnfristen?
z.B.
 1. Mahnung: gratis
Rückgabe der Medien innert Frist
(spätestens 10 Tage ab erstem Rückgabedatum)
 2. Mahnung: Gebühren von Fr. 2.— pro Medium
Rückgabe innert Frist
(spätestens 20 Tage ab erstem Rückgabedatum)
 - Wie wird gemahnt (per SMS, Mail, Postversand, Einschreiben)?
Grundsätzlich können Mahnungen auf jede Art (SMS, Mail etc.) versandt werden. Sie sind jedoch - wenn nicht anders geregelt - empfangsbedürftig. D.h. dass im Streitfall die Bibliothek beweisen muss, dass die Benutzerin die Nachricht erhalten hat. Das ist in der Regel kaum möglich bei SMS, Mails und gewöhnlichen Briefen. Daher ist bei der letzten Mahnung und Rechnungsstellung ein eingeschriebener Brief mit Betreibungsandrohung empfehlenswert. Übergibt man jedoch die Angelegenheit dem Finanzamt, so ist das vorherige Einschreiben nicht notwendig. Dieses wird die

erforderlichen Schritte für eine allfällige Betreuung einleiten (> Betreuung).

Zudem ist ein **Vermerk in der Benutzungsordnung** sinnvoll:

«Die Rückgabefrist und die angefallenen Gebühren wegen verspäteter Rückgabe sind in jedem Fall verbindlich. Nichterhalt von Mahnschreiben wird nicht als Grund für eine verspätete Rückgabe akzeptiert.» (vgl. auch die Benutzungsbestimmungen der Zentralbibliothek Zürich und der ETH Bibliothek)

- Wann gilt das Medium als Verlust und wann stellt die Bibliothek den Ersatz in Rechnung?
- Was für Kosten sind mit dem Verlust bzw. Ersatz verbunden und wie hoch sind sie (Neupreis, Ausrüstung, Umtriebsentschädigung)?

Sind die Bestimmungen nicht klar formuliert, dürfte im Streitfall die Unklarheitsregel zum Zuge kommen, d.h. die Bestimmungen werden zu Ungunsten des Verfassers – also hier der Bibliothek – ausgelegt.

- **Regelung = Praxis im Alltag**

Auch hier soll die Regelung der Praxis im Alltag entsprechen.



Frage aus
der Praxis

Gebühren ohne Mahnungen?

Nach den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts kann eine Benutzerin schon mit Ablauf der festgelegten Ausleihfrist in Verzug kommen (vgl. Art. 102 Abs. 2 OR unter www.admin.ch > **Dokumentation** > **Systematische Sammlung** > OR). D.h. sie müsste nicht gemahnt werden. Der Verzug bewirkt u.a., dass Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu leisten ist. Bei den anfallenden Gebühren handelt es sich in diesem Fall um einen pauschalisierten Schadenersatz im Sinne einer Konventionalstrafe (vgl. Künzle, 1992, S. 197).

Daraus ist abzuleiten, dass es zulässig ist, in der Benutzungsordnung eine Regelung aufzustellen, wonach nach Ablauf der Ausleihfrist Gebühren geschuldet sind ohne zusätzliche Mahnung. Vor allem bei DVDs und Games dürfte dies in der Praxis Anwendung finden (z.B. Fr. 2.— pro Tag und Medium). Empfehlung: Erhebt man solche Gebühren ist die Bezeichnung «Mahnggebühren» zu vermeiden. Nur wenn eine Mahnung versandt wird, ist die Bezeichnung «Mahnggebühr» gerechtfertigt. **Treffend ist die Bezeichnung «Verzugsgebühren». «Gebühren» ist jedoch ausreichend.**

Im Übrigen sind Mahnungen die Regel und auch sinnvoll im Hinblick auf eine lang andauernde Benutzer-Beziehung.



Vertiefung

Was ist eine Mahngebühr und wann ist sie von wem geschuldet?

Grundsätzlich gilt, was die Benutzungs- und Gebührenordnung festlegt. Diese Regelungen müssen jedoch gesetzeskonform sein.

- **Bibliotheken**, welche **öffentlichem Recht unterstehen** (die meisten Kantons-, Stadt- und Gemeindebibliotheken; vgl. > Benutzungsordnung > Vertiefung):
Mahngebühren fallen hier unter die öffentlichen Abgaben. Solche Gebühren von Bibliotheken sind bezüglich ihrer Höhe in bescheidenem Rahmen. Deshalb genügt es, dass sie in einer Verordnung (> Gesetze & Co) oder in einem Reglement (> Bibliotheksreglement) verankert sind. Dass Mahngebühren erhoben werden, muss daher nicht in einem Gesetz festgehalten sein, es ist jedoch wünschenswert (vgl. > Gesetze & Co). Zudem ist das Kostendeckungsprinzip (Gesamtertrag der Gebühren darf die Gesamtkosten des Verwaltungszweiges nicht übersteigen) und das Äquivalenzprinzip (Höhe der Abgabe steht in einem vernünftigen Verhältnis zur erbrachten Leistung) zu beachten, was regelmässig der Fall sein dürfte (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, 2010, S. 607ff.).

Bei der Regelung des Mahnwesens sind auch die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts zu beachten (vgl. > Benutzungsordnung > Vertiefung). Und auch hier gilt, falls die Benutzungs- und Gebührenordnung sowie das Verwaltungsrecht eine Lücke aufweist, kommt ergänzend das Privatrecht zum Zuge (vgl. nachfolgende Ausführungen).

Geschuldet sind die Gebühren vom Benutzer. Auch Minderjährige sind zur Begleichung der Mahngebühren verpflichtet unabhängig von der Einwilligung der Eltern (Künzli, 1992, S. 199).

Werden in der Folge diese ausstehenden Gebühren und Kosten vom Benutzer nicht innert Frist bezahlt, so ist eine Betreibung des Benutzers angezeigt (> Betreibung). Auch ist es möglich ein Gerichtsverfahren in die Wege zu leiten, um damit die Herausgabe der Bücher zu bewirken. Zudem ist eine Sperrung des Benutzers möglich (> Sperren von Benutzer). Und schliesslich ist sogar eine Strafanzeige wegen Veruntreuung (Art. 138 StGB) denkbar.



Achtung

Auf Massnahmen wie z.B. einen Verweis der Schulleitung oder das Zurückbehalten von Zeugnissen sollte verzichtet werden. In einem Streitfall dürften solche Massnahmen vor Gericht nicht geschützt werden (mangels gesetzlicher Grundlage und/oder der Verhältnismässigkeit; je nach konkretem Fall).

- **Bibliotheken**, welche **privatem Recht unterstehen** (vgl. > Benutzungsordnung > Vertiefung):

Wie schon oben ausgeführt (> Frage aus der Praxis), kann ein Benutzer schon mit Ablauf der festgelegten Ausleihfrist in Verzug kommen und müsste nicht gemahnt werden. Der Verzug bewirkt u.a., dass Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu leisten ist bzw. «Gebühren» gemäss der Benutzungsordnung geschuldet sind. Zudem können mit Eintritt des Verzuges weitere rechtliche Schritte (z.B. > Betreibung) eingeleitet werden.

Die Benutzungsordnungen sehen jedoch regelmässig bis zu drei Mahnungen vor, bevor sie das Medium dem Benutzer in Rechnung stellen. Dieses Vorgehen ist angemessen und praktikabel, denn die Bibliothek ist an der Rückgabe der Medien interessiert und es ist zudem benutzerfreundlich. Mit den Mahnungen und angesetzten Fristen für die nachträgliche Rückgabe, wird der Benutzer in Verzug gesetzt. In der Folge kann die Bibliothek auf die Rückgabe des Buches verzichten und Schadenersatz in Verbindung mit Konventionalstrafen verlangen (Art. 107 Abs. 2 i.V.m. Art. 160 ff. OR). In der Praxis bedeutet dies, dass der Wert des Mediums zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr (für Ausrüstung) und die angefallenen Mahngebühren dem Benutzer in Rechnung gestellt werden. Gleichzeitig kann eine Sperrung des Benutzers erfolgen (> Sperren von Benutzern).

Werden in der Folge diese ausstehenden Gebühren und Kosten vom Benutzer nicht innert Frist bezahlt, so ist eine Betreibung des Benutzers angezeigt (> Betreibung). Auch ist es möglich ein Gerichtsverfahren in die Wege zu leiten, um damit die Herausgabe der Bücher zu bewirken. Neben der Sperrung des Benutzers ist sogar eine Strafanzeige wegen Veruntreuung (Art. 138 StGB) denkbar.

S

Sperrungen von Benutzern



Übersicht

Sperrungen von Benutzern und Benutzungsordnung

Das Sperren von Benutzern soll sachbezogen sein und in der Benutzungsordnung geregelt werden.

In der Praxis wird es vor allem angewandt, bei offenen Gebühren und Kosten bzw. ausstehenden Büchern.

Vor der Sperrung eines Benutzers sollte die Bibliothek auf diese Massnahme aufmerksam machen. Bringt der Benutzer die Bücher wieder zurück und begleicht die offenen Kosten, so soll die Sperre auch wieder aufgehoben werden. Die Sperrung muss verhältnismässig sein in Bezug auf das Verhalten des Benutzers. (V.a. bei Bibliotheken, welche öffentlichem Recht unterstehen ist dies zu beachten; vgl. auch [> Benutzungsordnung > Vertiefung](#)).

U

Urheberrecht & Bibliothek



Übersicht

Was regelt das Urheberrecht?

Für die Entstehung von Filmen, Bildern, Musik oder Literatur bringen Menschen ihre Fähigkeiten, ihre Kreativität und ihre Zeit ein. Und diesen Leistungen wird im Urheberrecht Rechnung getragen. Das bedeutet, dass diesen Menschen, die ein Werk geschaffen haben, auch der finanzielle Ertrag und das allfällige Renommee zukommen soll, wenn ihr Werk genutzt wird. Ansonsten würden die Urheber der Werke oft leer ausgehen, da z.B. heute jedermann über die technischen Möglichkeiten verfügt, Bücher, Bilder, Filme und Musik zu kopieren. Gleichzeitig ist für die gesellschaftliche Entwicklung wichtig, dass Werke in Umlauf gesetzt und wahrgenommen

werden. Daraus ergibt sich ein Spannungsfeld von unterschiedlichen Interessen. Diesen verschiedenen Interessen wird im Urheberrecht Rechnung getragen.

Das **Urheberrecht** ist ein Bundesgesetz:

www.admin.ch > [Dokumentation](#) > [Systematische Sammlung](#) > **URG**

Der Grundsatz

Sind Werke geschützt, so dürfen sie in der Regel nicht ohne Einwilligung desjenigen genutzt werden, der die Rechte an diesem Werk hat. Oft ist dies der Urheber oder der Verlag. Allenfalls sind für eine Nutzung Abgaben geschuldet (z.B. Kopierabgaben). Auch unter Schutz stehen sogenannte verwandte Schutzrechte. Es gilt dabei Leistungen zu schützen, von Menschen, die kein Werk geschaffen haben, aber im Zusammenhang mit einem Werk Leistungen erbringen (z.B. Künstler, die ein Werk aufführen oder Produzenten von Musik und Film).

Für den Nutzer von Werken stellen sich folgende Fragen:

Ist es ein geschütztes Werk?

Darf das Werk ohne Einwilligung des Rechteinhabers genutzt werden?

Ist eine Vergütung für die Nutzung geschuldet und an wen?

Das Werk

Werke sind geistige Schöpfungen der Literatur oder Kunst, die einen individuellen Charakter haben (vgl. Art. 2 URG).

In der Bibliothek finden sich zahlreiche Bücher, Videos, DVDs, CDs im Bestand. Das wissenschaftliche Buch, die Wanderkarte auf CD-Rom, das Hörbuch und der Spielfilm auf DVD, dies alles sind Werke im Sinne des Urheberrechts. Besonders zu erwähnen sind die Computerprogramme, die auch als Werke gelten.

Auch **Sammelwerke** geniessen einen selbständigen Schutz (vgl. Art. 4 URG). Das bedeutet, dass auch eine Zusammenstellung von Beiträgen unter Schutz steht, wenn die Auswahl oder Anordnung wiederum eine geistige Schöpfung mit individuellem Charakter ist. Dies gilt z.B. für Lexika, Nachschlagewerke oder Datenbanken.

Verwandte Schutzrechte

Nicht nur Werke sind geschützt, sondern auch die Leistungen von Personen, welche einen wichtigen Beitrag im Zusammenhang mit einem Werk erbringen. Z.B. sind die ausübenden Künstler (Sänger, Schauspieler, Musiker etc.) auf Grund ihrer Darbietung geschützt. Zudem sind die Produzenten von Ton- und Bildträgern in Bezug auf die Aufnahmen, und die Sendeunternehmen in Bezug auf die von ihnen zusammengestellten Sendungen geschützt (Art. 33 ff. URG).

Die Urheberin

Urheberin ist eine natürliche Person, d.h. ein Mensch. Eine AG oder GmbH kann nicht Urheber sein (vgl. Art. 6 URG). Eine AG kann aber Urheberrechte vertraglich erwerben.

Haben mehrere Personen an einem Werk mitgewirkt, sind sie Miturheber. (Art. 7 URG).

Der Schutz

Grundsatz

Der **Urheber** entscheidet, wann und wie sein Werk verwendet wird. Das beinhaltet insbesondere das Herstellen, Anbieten, Verkaufen, Vermieten, Verbreiten, Senden und Aufführen.

Der Urheber entscheidet auch, wann und wie sein Werk geändert werden darf (vgl. Art. 9 ff. URG).

Waren **mehrere Urheber** beteiligt, entscheiden sie jeweils gemeinsam. Es kann jedoch eine andere Vereinbarung getroffen werden (vgl. Art. 7 URG).

Die Urheberin kann wesentliche Teile ihres Urheberrechts auch jemandem übertragen, z.B. einem Verlag. Dann hat der Verlag diese Rechte inne. Es handelt sich hierbei um die Verwertungsrechte. In erster Linie geht es darum, Exemplare herzustellen (kopieren oder vervielfältigen) und diese zu verkaufen, zu vermieten oder sonst wie zu verbreiten. Auch dazu gehören die Aufführungs- und Senderechte (vgl. ausführlicher Art. 10 URG).

Der Inhaber des Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht kann jedem anderen verbieten, ein Werk in diesem Sinne zu nutzen.

Einzelne Werke sind nicht geschützt: Z.B. Gesetze und Verordnungen, Zahlungsmittel sowie Entscheide, Berichte und Protokolle von Behörden

und öffentlichen Verwaltungen (vgl. Art. 5 URG). Diese Werke dürfen damit ohne Einwilligung oder besondere Abgaben zu leisten, verwendet werden.

Nachfolgend die Grundsätze der erlaubten Nutzung, welche ohne Einwilligung der Urheber bzw. der Rechteinhaberin erfolgen darf. Gleichzeitig wird der jeweilige Bezug zur Bibliotheksarbeit dargelegt:

1. «Wenn der Urheber schon lange tot ist.»

Zeitpunkt (Art. 29f. URG):

Der Schutz beginnt mit der Entstehung des Werkes und dauert bis **70 Jahre nach dem Tod des Urhebers**. Bei Computerprogrammen endet der Schutz nach 50 Jahren nach dem Tod des Urhebers.

Bei den verwandten Schutzrechten erlischt der Schutz schon 50 Jahre nach der Darbietung.

Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt das Werk beliebig verwendet werden darf.



Achtung

Hat man z.B. eine neuere Übersetzung von einem Werk von Shakespeare vor sich, ist nicht der Tod von Shakespeare massgebend sondern derjenige der Übersetzerin.

Eine Bibliothek kann z.B. für eine Ausstellung oder einen Anlass Texte von länger verstorbenen Dichtern oder Schriftstellerinnen verwenden, ohne dass ein Verlag angefragt werden müsste. Es sind auch keine Abgaben geschuldet.

2. «Wenn man ein Buch, Zeitschrift, Zeitung, CD oder eine DVD erworben hat.»

Erschöpfungsgrundsatz (vgl. Art 12 URG):

Hat eine Urheberin ein Exemplar ihres Werkes verkauft oder verschenkt, haben sich ihre Rechte – in Bezug auf das Weiterveräußern – daran erschöpft. Das bedeutet, dass die Person, die das Exemplar bekommen hat, es wiederum verschenken, vermieten oder verkaufen kann, ohne dass sich die Urheberin dagegen zur Wehr setzen kann. Man darf dieses Exemplar weiter verbreiten. Eine Einwilligung der Urheberin ist nicht erforderlich.



Achtung

Das Kopieren/Vervielfältigen und Aufführen des Werkes ist darin **nicht** enthalten. Das richtet sich nach separaten Regeln (vgl. weiter unten).

Ausnahmen vom Erschöpfungsgrundsatz:

- Computerprogramme dürfen vom Erwerber des Exemplars nicht vermietet werden (Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 13 Abs. 4 URG).
- Filme dürfen nicht weiterveräußert oder vermietet werden, wenn damit das Aufführungsrecht (d.h. Kinovorführungen) beeinträchtigt wird.
- Bei der Vermietung sind z.T. Abgaben an die Verwertungsgesellschaften geschuldet.

Eine Bibliothek darf damit ihre erworbenen **Bücher, Zeitschriften und Zeitungen** an beliebig viele Benutzer ausleihen, ohne dass deshalb die Einwilligung des Verlages notwendig wäre (bei Ausleihe gegen seine separate Gebühr sind jedoch Abgaben geschuldet vgl. unten).

Bei **Filmen** ist zu beachten, dass man bei ihrer Ausleihe nicht das Vorführungsrecht (bzw. «Aufführungsrecht») der Kinos beeinträchtigen darf. Wird ein Film im Kino neu gezeigt oder sind solche Vorführungen geplant, so darf die entsprechende DVD nicht in der Bibliothek ausgeliehen werden. In der Regel sind solche Filme im Handel auch noch nicht als DVD erhältlich. Dies gilt nur für die erste Auswertung der Kinofilme (d.h. neu in den Kinos anlaufende Filme). Wiederaufnahmen von Kinofilmen oder Retrospektiven in den Kinos - z.B. wegen eines Geburtstages eines Schauspielers - müssen nicht berücksichtigt werden (vgl. Barrelet/Egloff, 2008, S. 88f.).



Achtung

Heikel wird es im Bereich der **Computerprogramme** und damit auch bei den **Games**. Diese dürfen nicht vermietet (d.h. gegen ein Entgelt ausgeliehen) werden. Ob unentgeltliches Ausleihen zulässig ist, ist bisher durch die Rechtsprechung nicht geklärt. Branchenvertreter von Computerprogrammen und Games stellen sich auf den Standpunkt, dass dies nicht zulässig ist, während Bibliotheken dahingehend argumentieren, dass dies erlaubt sei. Leihen Bibliotheken Games aus, ist es wichtig, dass sie sich der noch nicht gänzlich geklärten Rechtslage bewusst sind und evtl. Auseinandersetzungen mit Vertretern der Game-Branche nicht scheuen. Rechtlich gibt es viele gute Argumente zu Gunsten der Bibliotheken. Sinnvoll ist es, wenn sich öffentliche Bibliotheken zur Klärung ihrer Position zusammenschliessen.

Wird von den Benutzern nur die übliche Jahresgebühr erhoben und nicht zusätzlich pro Medium Ausleihgebühren erhoben, so handelt es sich um eine unentgeltliche Ausleihe.

Einige Bibliotheken erheben **separate Ausleihgebühren** auf die Ausleihe von DVDs oder andere Träger. Möglich - aber selten - ist eine solche Gebühr auch für Printmedien. Bei all diesen entgeltlichen Ausleihen (rechtlich = Vermietungen) sind Abgaben an die Verwertungsgesellschaften geschuldet.

Hier sind diese Abgaben geregelt:

Gemeinsamen Tarif 6a (GT 6a)

Vermieten von Werkexemplaren in Bibliotheken

Der aktuelle GT6a ist abrufbar unter:

www.prolitteris.ch > aktuelle Tarife > Gemeinsamer Tarif 6a

Gemeinsame Zahlstelle für alle Verwertungsgesellschaften ist in diesem Fall die Pro Litteris.



Frage
aus der
Praxis

Wenn auf einer CD oder DVD steht, man dürfe sie nicht vermieten, was hat das für eine Bedeutung für die Bibliothek?

Im schweizerischen Recht geht Art. 12 URG vor. Das bedeutet, dass die DVD oder CD trotzdem ausgeliehen oder vermietet werden darf (Barrelet/Egloff, 2008, S. 87). Bei der Vermietung gegen ein Entgelt sind jedoch Abgaben geschuldet (vgl. vorangehender Abschnitt). Es gelten die allgemeinen Regeln wie in diesem Kapitel ausgeführt.

3. Weitere erlaubte Nutzung ohne Einwilligung der Urheberin bzw. Rechteinhaber:

Privater Eigengebrauch (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG):

Im persönlichen Bereich inkl. im Kreis von Verwandten und Freunden, ist fast jede Werknutzung zulässig. Eine Einwilligung des Urhebers oder des Rechteinhabers ist nicht nötig.

Das bedeutet, dass man im Freundeskreis gemeinsam eine DVD ansehen darf, in der Familie einen Karaoke Wettbewerb veranstalten kann oder für eine private Party eine CD sampeln kann. Es ist auch erlaubt, für eine Freundin die eigenen Lieblingssongs aus der CD-Sammlung zu kopieren und ihr zu schenken (nicht verkaufen!) oder diese Songs auf dem eignen MP3 Player zusätzlich zu speichern.

Zum privaten Eigengebrauch darf man also Kopien erstellen. Man darf diese Kopien jedoch nicht vermieten oder verkaufen (keine kommerziellen Ziele damit verfolgen).



Achtung

Ausnahmen:

Dies gilt nicht für **Computerprogramme**. Computerprogramme dürfen z.B. auch zum Eigengebrauch nicht kopiert werden.

Diese Regelungen gelten in der **Schweiz**. In den umliegenden Ländern ist das Urheberrecht für die Nutzer strenger. Die gebrannte CD sollte also nicht nach Deutschland verschenkt oder mitgenommen werden. Das könnte unerfreuliche Folgen haben.

Für die Bibliothek:

Folglich dürfen die Bibliotheksbenutzer mit der ausgeliehenen DVD einen Filmabend mit Freunden veranstalten oder sogar Songs von der ausgeliehenen CD kopieren, um sie zu Hause anzuhören.

Auch werden in Bibliotheken sehr häufig Auszüge aus Büchern oder sogar ganze Bücher kopiert. Das vollständige Kopieren von im Handel erhältlichen Büchern ist in Bibliotheken nicht erlaubt.

Abgaben:

Der Nutzer zum Privatgebrauch muss sich nicht um die Bezahlung der Abgaben an die Verwertungsgesellschaften kümmern.

Indirekt bezahlt er jedoch solche, wenn er z.B. leere CDs, DVDs oder Videos kauft. Im Preis von solchen leeren Daten- oder Informationsträgern ist jeweils eine Abgabe enthalten, welche den Verwertungsgesellschaften zufließt.

Auch beim Erstellen von Printkopien auf Kopierern in Bibliotheken oder Betrieben werden indirekt Abgaben entrichtet. Denn die Institutionen bzw. die Betriebe, welche die Kopierer zur Verfügung stellen, leisten diese Abgaben an die Verwertungsgesellschaft Pro Litteris (vgl. nachfolgend unter «Eigengebrauch in Betrieben und Institutionen»). Die Abgaben wiederum sind Bestandteil des Preises der Kopien.

weitere
Info**Schweizerische Genossenschaft für Urheberrecht an audiovisuellen Werken**www.suissimage.ch > [FAQ](#) > [Privatgebrauch](#)

4. Weitere erlaubte Nutzung ohne Einwilligung der Urheber bzw. der Rechteinhaberin:

Eigengebrauch für den Unterricht (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG):

Werke dürfen durch Lehrpersonen im Unterricht in der Klasse verwendet werden. Dafür dürfen sie auch die erforderlichen Kopien erstellen. Die Einwilligung des Rechteinhabers benötigen sie nicht. Die jährlichen Abgaben an die Verwertungsgesellschaften werden von den kantonalen Erziehungsdirektionen bezahlt. Durch diese Abgaben sind auch diejenigen der Schulmediotheken gedeckt. Es handelt sich um Pauschalabgaben pro Schülerin bzw. Schüler abgestimmt auf die Schulstufe. Diese Abgaben beruhen auf den Beschlüssen betreffend den Gemeinsamen Tarifen (GT) 7, 8 III und 9 III.

Ein Lehrer darf aus einem modernen Gedichtband Kopien erstellen, damit das Gedicht in der Klasse behandelt werden kann. Oder eine Englischlehrerin kann den Schülern einzelne Musikstücke auf CD abgeben, damit sie diese ins Deutsche übersetzen.

Ausnahmen:

- Das gilt nicht für Computerprogramme.
- Nicht erlaubt ist die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung von im Handel erhältlichen Exemplaren.
- Nicht erlaubt sind Kopien von Werken der bildenden Kunst (Malerei, Bildhauerei, Grafik / von Fotos jedoch zulässig).
- Nicht erlaubt sind Kopien von Musiknoten.
- Nicht erlaubt ist die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton-, Bild- oder Datenträger.

Lehrpersonen dürfen auch Materialien, welche sie in der Bibliothek ausgeliehen haben, im vorgenannten Sinne nutzen. Oder sie dürfen in der Bibliothek sowie Mediothek solche Kopien erstellen.



weitere
Info

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrecht an audiovisuellen Werken

Pro Litteris:

www.prolitteris.ch > Aktuelle Tarife

Suissimage:

www.suissimage.ch > FAQ > Schulen

www.suissimage.ch > FAQ > Schulische Nutzung

Der schweizerische Bildungsserver:

www.educa.ch > Suchfeld > Guides Urheberrecht

Die offiziellen Beschlüsse der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten unter:

www.eschk.admin.ch > Dokumentation > Beschlüsse

5. Weitere erlaubte Nutzung ohne Einwilligung der Urheberin bzw. Rechteinhaber:

Eigengebrauch in Betrieben und Institutionen

(Art. 19 Abs. 1 lit. c URG)

Für die interne Information und Dokumentation ist die Vervielfältigung von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Institutionen und ähnlichen Einrichtungen zulässig. Es bedarf nicht der Einwilligung der Urheberin bzw. Rechteinhaber.

Ausnahmen:

- Das gilt nicht für Computerprogramme.
- Nicht erlaubt ist die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung von im Handel erhältlichen Exemplaren.
- Nicht erlaubt sind Kopien von Werken der bildenden Kunst (Malerei, Bildhauerei, Grafik / von Fotos jedoch zulässig).
- Nicht erlaubt sind Kopien von Musiknoten.
- Nicht erlaubt ist die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton-, Bild- oder Datenträger.

Betriebe dürfen auch Materialien, welche sie in der Bibliothek ausgeliehen haben, im vorgenannten Sinne nutzen. Oder in der Bibliothek solche Kopien erstellen. Bibliotheken können auch für sich selber für den internen Betrieb solche Kopien erstellen.

Abgaben:

Auch in diesem Bereich sind Abgaben für die Erstellung von Kopien an die Verwertungsgesellschaften geschuldet.

Die Quellen dazu:

Die spezifischen offiziellen Beschlüsse GT 8 und 9 der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten:

www.eschk.admin.ch > Dokumentation > Beschlüsse

Aufbereitung der Informationen von den GT 8 und 9 durch Pro Litteris:

www.prolitteris.ch > Aktuelle Tarife

6. Weitere erlaubte Nutzung ohne Einwilligung der Urheber bzw. Rechteinhaberin:

Archivexemplar (Art. 24 URG)

Um die Erhaltung eines Werkes sicher zu stellen, darf davon eine Kopie erstellt werden. Öffentlich zugängliche Bibliotheken und Archive dürfen zur Sicherung und Erhaltung ihrer Bestände sogar mehrere Werkexemplare herstellen, sofern sie damit keine kommerziellen Zwecke verfolgen.

Für Computerprogramme:

Wer das Recht hat, ein Computerprogramm zu gebrauchen, darf davon eine Sicherungskopie machen. Das gilt in der Schweiz auch, wenn der Vertrag mit der Softwarefirma anders lautet.

7. Weitere erlaubte Nutzung ohne Einwilligung der Urheberin bzw. Rechteinhaber:

Zitate (Art. 25 URG):

Veröffentlichte Werke dürfen zur Veranschaulichung oder Erläuterung zitiert werden. Der Umfang des Zitats muss gerechtfertigt sein (eine vollständige Kopie eines Artikels ist i.d.R. kein Zitat mehr). Die Quelle (inkl. Urheber) muss angegeben werden.

Für das Zitieren sind keine Vergütungen geschuldet.

Es ist eine der Hauptfunktionen der Bibliotheken, im wissenschaftlichen Bereich Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die geistige Auseinandersetzung und Weiterentwicklung dienlich sind. Solche Bücher, Datenbankinhalte u.ä. werden von den Benutzerinnen in ihren eigenen Publikationen zitiert.

8. Weitere erlaubte Nutzung ohne Einwilligung der Urheber bzw. Rechteinhaberin:

Parodierecht (Art. 11 Abs. 3 URG):

Werke dürfen zur Erschaffung einer Parodie oder ähnlichen Abwandlungen verwendet werden. Eine Vergütung ist dafür nicht geschuldet.

Das Material aus Bibliotheken darf für eine Parodie genutzt werden. Eine Parodie darf jedoch nicht persönlichkeitsverletzend sein. Allgemein kann man festhalten, dass Personen in der Öffentlichkeit (Politik, Showbusiness; Personen, welche die Öffentlichkeit selber

suchten) sich mehr gefallen lassen müssen, als «gewöhnliche» Privatpersonen.

9. Weitere erlaubte Nutzung ohne Einwilligung der Urheberin bzw. Rechteinhaber:

Berichterstattung über aktuelle Ereignisse (Art. 28 URG)

Soweit zur Berichterstattung aktueller Ereignisse erforderlich, dürfen Werke vervielfältigt, vorgeführt oder anders wahrnehmbar gemacht werden.

Eine Bibliothek kann z.B. in der eigenen Zeitung oder auf der Website neue Publikationen besprechen. Dafür können auch Textauszüge abgedruckt werden.

10. Weitere erlaubte Nutzungen ohne Einwilligung der Urheberin bzw. Rechteinhaber:

Es gibt weitere Nutzungsmöglichkeiten, die hier nicht eingehend erläutert werden:

Vorübergehende Vervielfältigung (Art. 24 lit. a URG)

Dies spielt v.a. im Internetbereich eine Rolle. Oft erfolgen beim Surfen und Ansehen der Informationen automatische Downloads.

Schnittstelleninformationen von Computerprogrammen (Art. 21 URG)

Wenn man das Recht hat, ein Computerprogramm zu gebrauchen, darf man auch Programmcodes «knacken», um an Schnittstelleninformationen zu gelangen. Die erhaltenen Informationen dürfen nur zur Entwicklung und zum Gebrauch von interoperablen Computerprogrammen verwendet werden. Abgaben sind hierfür keine geschuldet.

Verwendung durch Menschen mit Behinderungen (Art. 24 lit. c URG)

Für diese darf man das Werk in einer für sie zugänglichen Form vervielfältigen. Voraussetzung ist, dass es nicht schon in einer solchen Form veröffentlicht wurde. Eine Vergütung an die Verwertungsgesellschaften ist bei einer solchen Vervielfältigung geschuldet.

Museums-, Messe- und Auktionskataloge

(Art. 26 URG)

Werke, die sich in einer öffentlich zugänglichen Sammlung befinden, dürfen in Katalogen von der Verwaltung der Sammlung abgebildet werden. Eine Vergütung ist nicht geschuldet.

Panoramafreiheit

(Art. 27 URG)

Befindet sich ein Werk bleibend auf öffentlich zugänglichem Grund, darf dieses auch abgebildet und sogar weiter verbreitet werden. Nicht zulässig ist eine dreidimensionale Abbildung oder eine Verwendung wie das Original. Es ist keine Vergütung geschuldet.

Beispiel:

Die Bibliothek von Werner Oechslin in Einsiedeln - erbaut von Mario Botta - darf folglich fotografiert werden, und die Fotos dürfen auch weiter verwendet werden.

Möchte man ein Werk nutzen und handelt es sich dabei nicht um eine der vorgenannten Möglichkeiten der Nutzung, so ist die Einwilligung des Urhebers, der Urheberin bzw. der Rechteinhaberin erforderlich:

1. Die Einwilligung - in der Regel gegen Vergütung - kann man direkt beim Urheber bzw. der Rechteinhaberin beantragen oder bei der entsprechenden Verwertungsgesellschaft (vgl. > Verwertungsgesellschaften).
2. **Creative Commons** ist eine gemeinnützige Organisation, welche die Nutzung von diversen Werken ermöglicht. Haben die Urheber etwas unter der Creative Commons Lizenz publiziert, sind sie mit der Weiterverbreitung gemäss den jeweiligen Vorgaben einverstanden. Sie haben ihre Einwilligung damit schon gegeben, auch wenn ihnen die konkrete Nutzung nicht bekannt ist. Auch verlangen sie keine Abgaben. Icons kennzeichnen jedoch die jeweiligen Bedingungen für die weitere Verwendung:



Bedeutet: Nutzung unter Namensnennung des Urhebers



Bedeutet: Das Werk darf nicht zu kommerziellen Zwecken gebraucht werden. Auch nicht erlaubt ist der Verkauf zum Selbstkostenpreis.



Bedeutet: Das Werk darf nicht verändert werden.



Bedeutet: Das Werk muss nach der Verwendung zu den gleichen Bedingungen weitergegeben werden.

Will man z.B. für eine Veranstaltung einen Flyer entwerfen, kann man aus dem Internet Creative-Commons-Bilder verwenden und verletzt damit keine Urheberrechte.

Bilder, Text, Musik etc. findet man unter:

www.creativecommons.ch > Finden von Musik, Bilder, Text etc.

bzw.

<http://search.creativecommons.org>

oder via den spezifischen Datenbanken z.B.

www.flickr.com > bei der **Suche** z.B. Rose eingeben > **Erweiterte Suche** > unten kann man Inhalte mit Creative-Commons-Lizenzen auswählen

Erläuterungen und Erklärungen zu Creative Commons

www.wikipedia.ch > Creative Commons

oder

www.flickr.com > bei der **Suche** z.B. Rose eingeben > **Erweiterte Suche** > unter **creative commons** > **Weitere Informationen...**

Die Verwertungsgesellschaften

Kollektives Verwalten der Verwertungsrechte

Die Verwertungsgesellschaften verwalten Verwertungsrechte von Urhebern kollektiv. Da es gänzlich unpraktikabel wäre, wenn Bibliotheksbenutzer jeweils den Urheber anfragen müssten, bevor sie eine

Kopie aus einem Buch machen könnten, ist diese kollektive Lösung sinnvoll. Die Verwertungsgesellschaften ziehen deshalb die Vergütungen und Abgaben von den Nutzerinnen oder den entsprechenden Institutionen (z.B. Bibliothek) ein und verteilen sie nach einem bestimmten Schlüssel an die Urheber. Massgeblich für die Beträge, welche Nutzerinnen bezahlen sind die ausgehandelten Tarife, welche von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten genehmigt wurden (vgl. auch oben GT 6a, 7, 8 und 9). Neben den - in diesem Ratgeber erwähnten Gemeinsamen Tarifen - gibt es noch zahlreiche weitere, welche z.B. für Radio und TV relevant sind oder leere Datenträger betreffen.

Verwalten der individuellen Verwertungsrechte

Zudem nehmen die Verwertungsgesellschaften auch individuelle Interessen von Urheberinnen und Rechteinhaber wahr. Will man z.B. Zeichnungen aus einem Kinderbuch auf einem Veranstaltungsflyer abbilden oder plant man eine Lesung einer Neuerscheinung (gelesen durch eine Schauspielerin), so ist jeweils die Einwilligung der Urheberin bzw. des Rechteinhabers (in der Regel der Verlag) erforderlich. Meist ist auch eine Vergütung geschuldet. Viele Urheberinnen und Urheber sowie Verlage etc. haben nun das Verwalten dieser individuellen Rechte den Verwertungsgesellschaften übertragen. Damit nimmt die Verwertungsgesellschaft die Interessen der Urheber und Urheberinnen sowie der Rechteinhaber wahr.

Bei den vorgenannten Beispielen kann man an Pro Litteris gelangen, da sie viele Urheberinnen und Urheber sowie Verlage vertritt (Vorgehen vgl. **Pro Litteris**). Damit kann Pro Litteris in vielen Fällen die Genehmigung erteilen und die Gebühren einziehen. Ansonsten wird man durch sie weiter verwiesen.

Die 5 Verwertungsgesellschaften der Schweiz

1. Pro Litteris

Pro Litteris ist die schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst. Sie ist v.a. zuständig für die Bereiche Bücher, Zeitschriften, Zeitungsartikel, Bilder und Fotografien.

Zudem ist sie für die Bibliotheken gemeinsame Zahlstelle aller Verwertungsgesellschaften betreffend der Vermietung von Büchern, DVDs, Games u.ä. (vgl. oben GT6a).

Pro Litteris ist für Bibliotheken eine wichtige Ansprechpartnerin.

Will man eine Reproduktion erstellen, ist eine Anfrage via Website von Pro Litteris möglich:

www.prolitteris.ch > Bild-/Reproduktionsrechte > Genehmigungsanfrage

Die Gebühren variieren je nach Verwendung (Plakat, Flyer, in DVD etc.) und nach der Höhe der Auflage. Im Detail:

www.prolitteris.ch > Bild- / Reproduktionsrechte > Tarif Bildrecht



weitere Info

www.prolitteris.ch

Pro Litteris erteilt Mitgliedern und Nichtmitgliedern auch Rechtsauskünfte im Bereich Urheberrecht.

Nähere Angaben:

www.prolitteris.ch > Mitglieder > Rechtsdienst > Rechtsberatung

2. Suissimage

Suissimage ist die Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken und wahrt damit die Rechte im Filmbereich.



weitere Info

www.suissimage.ch

3. SUISA

Die SUISA befasst sich mit musikalischen Werken mit Ausnahme von Opern und Musicals (theatralische Musik wird von der SSA vertreten). Die SUISA erteilt Lizenzen, damit man Musik kopieren oder weiterverbreiten darf.



weitere Info

www.suisa.ch

4. SSA

Die SSA (Société Suisse des Auteurs) ist eine Genossenschaft von Urheberinnen und Urhebern der Sparten Dramatik, Musikdramatik, Choreografie, Audiovision und Multimedia. Sie wahrt die Rechte ihrer Mitglieder.



weitere Info

www.ssa.ch

5. **Swissperform**

Swissperform befasst sich mit den Rechten und Ansprüchen von ausübenden Künstlern, den Produzenten von Ton- und Tonbildaufnahmen und der Sendeunternehmen.



weitere Info

www.swissperform.ch

Urheberrecht zur Unterhaltung:

Das Rechtsirrtümer-Quiz vom Spiegel:

Heute schon straffällig geworden?

Unter:

<http://www1.spiegel.de/active/quiztool/fcgi/quiztool.fcgi?id=35561>

Falls Sie sich über die Antwort von Frage 5 wundern: Bravo! Sie haben das Urheberrecht des Ratgebers sorgfältig studiert! Das Quiz vom Spiegel orientiert sich am deutschen Recht und dieses ist strenger für die Nutzer von Werken. In der Schweiz darf man zum privaten Eigengebrauch Musik (auch ein Video, Film o.ä.) vom Internet herunterladen. Es sollte sich jedoch um legale Dateien handeln.

Ansonsten entsprechen die Antworten auch der schweizerischen Rechtslage.

Literatur

Diverse Literatur floss in diese Arbeit mit ein. Vor der Entstehung eines Themenkreises des Ratgebers, setzte sich die Autorin mit den relevanten Quellen zum Thema auseinander, um die Erkenntnisse zusammenfassend und leserfreundlich darzustellen. Im Sinne des Leseflusses und der Schwierigkeit, die Informationen den einzelnen Quellen zuzuordnen, wurde im Text weitgehend auf Verweise verzichtet. Bei denjenigen Stellen, bei welchen wörtliche oder sinngemässe Zitate erfolgen sowie bei spezifischen Bezügen, wurden die Quellen jedoch explizit aufgeführt. Ansonsten sei auf das vorliegende Literaturverzeichnis verwiesen.

Zudem sind die Internetquellen im Text ausreichend nachgewiesen, weshalb an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

Allgemeine Literatur

Bühler, Rolf u.a.: Kultur hat Recht: Ein Leitfaden zu Rechtsfragen im Schweizer Kulturleben. Baden, 2007.

Gauch, Peter (Hrsg.); Stöckli, Hubert (Hrsg.); Gmünder Perrig, Daniela (Mitarb.): Schweizerisches Zivilgesetzbuch: Textausgabe. Zürich, 2010.

Häfelin, Ulrich; Müller, Georg; Uhlmann, Felix: Allgemeines Verwaltungsrecht. 6. Aufl., Zürich, 2010.

Honsell, Heinrich (Hrsg.); Vogt, Nedim Peter (Hrsg.); Wiegand, Wolfgang (Hrsg.): Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht: Obligationenrecht I: Art. 1 – 529 OR. 5. Aufl., Basel, 2011.

Künzle, Hans Rainer: Schweizerisches Bibliotheks- und Dokumentationsrecht. Zürich, 1992.

Nobel, Peter; Weber, Rolf H.: Medienrecht. 3. Aufl., Bern, 2007.

Schulin, Hermann (Hrsg.); Vogt, Nedim Peter (Hrsg.): OR: Schweizerisches Obligationenrecht und Nebenerlasse. Basel, 2008.

Schwenzer, Ingeborg: Schweizerisches Obligationenrecht: Allgemeiner Teil. 5. Aufl., Bern, 2009.

Studer, Peter; Mayr von Baldegg, Rudolf: Medienrecht für die Praxis: Vom Recherchieren bis zum Prozessieren: Rechtliche und ethische Normen für Medienschaffende. Saldo-Ratgeber. 4. Aufl., Zürich, 2011.

Tschannen, Pierre: Systeme des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Bern, 2008.

Zeller, Franz: Öffentliches Medienrecht: Mit einer Kurzeinführung in die Rechtswissenschaft. Bern, 2004.

Altersfreigaben

Becker, Jürgen (Hrsg.): Pornographie ohne Grenzen: Herbsttagung des Instituts für Urheber- und Medienrecht in Zusammenarbeit mit Mediatage München am 13. Oktober 1999. Baden-Baden, 1994.

Donatsch, Andreas (Hrsg.) u.a.: StGB: Schweizerisches Strafgesetzbuch (Kommentar). 18. Aufl., Zürich, 2010.

Lai, Markus: Gemeinsame Altersfreigabe von Horrorfilmen in Europa: Fiktion oder Wirklichkeit? Münster, 2005.

Schraut, Bernhard: Jugendschutz und Medien: Zur Verfassungsmässigkeit des Jugendschutzes im Rundfunk und bei den übrigen audiovisuellen Medien. Baden-Baden, 1993.

Trechsel, Stefan: StGB: Schweizerisches Strafgesetzbuch. Praxiskommentar. Zürich, 2009.

Niggli, Marcel Alexander (Hrsg.); Wiprächtiger, Hans (Hrsg.): Basler Kommentar: Strafrecht II: Art. 111 – 392 StGB. 2. Aufl., Basel, 2007.

Uhlenbrock, Timo: Kinofilme und ihre Altersfreigaben: Eine medienpädagogische Auseinandersetzung. Berlin, 2007.

Weber, Rolf H.; Unternährer, Roland; Zulauf, Rena: Schweizerisches Filmrecht. Zürich, 2003.

Betreibung und Mahnwesen

Amonn, Kurt; Walther Fridolin: Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts. 8. Aufl., Bern, 2008.

Baumgartner, Gabriela: Mit Geld richtig umgehen: Budget, Sparen, Wege aus der Schuldenfalle. Beobachter-Ratgeber. Zürich, 2008.

Hunziker, Marc; Pellascio, Michel: Schuldbetreibungs- und Konkursrecht: Kurz gefasste Darstellungen (Repetitorium), Tafeln, Übungen und Lösungen. Zürich, 2008.

Jenni, Silvia; Meierhofer, Ernst: *Betreibung, Pfändung, Privatkonkurs: Vom Zahlungsbefehl bis zum Verlustschein: Wie Gläubiger zu ihrem Geld kommen. Und wie sich Schuldner gegen unberechtigte Forderungen zur Wehr setzen können.* Saldo-Ratgeber. Zürich, 2008.

Krampf, Michael: *So kommen Sie zu ihrem Geld: Fordern, betreiben, klagen – wie Gläubiger richtig vorgehen.* Beobachter-Ratgeber. Zürich, 2006.

Walder, Hans Ulrich: *SchKG: Schuldbetreibung und Konkurs.* 17. Aufl., Zürich, 2007.

Urheberrecht

Barrelet, Denis; Egloff, Willi; Künzi, Sandra: *Das neue Urheberrecht: Kommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte.* 3. Aufl., Bern, 2008.

Büren, Roland von (Hrsg.); David, Lucas (Hrsg.): *Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht: Erster Band: Allgemeiner Teil; Erster Teilband: Grundlagen.* 2. Aufl., Basel, 2002.

Büren, Roland von (Hrsg.); David, Lucas (Hrsg.): *Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht: Erster Band: Einleitung; Zweiter Teilband: Der Rechtsschutz im Immaterialgüterrecht.* 3. Aufl., Basel, 2011.

Büren, Roland von (Hrsg.); David, Lucas (Hrsg.): *Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht: Zweiter Band: Urheberrecht; Erster Teilband: Urheberrechte und verwandte Schutzrechte.* 2. Aufl., Basel, 2006.

Büren, Roland von; Marbach, Eugen; Ducrey, Patrik: *Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht.* 3. Aufl., Bern, 2008.

Grüter, Ueli; Schneider, Martin; Senn, Misha: *kommunikationsrecht.ch: Handbuch des Schweizerischen Kommunikations- und Immaterialgüterrechts für Studium und Praxis.* Zürich, 2007.

Haupt, Stefan (Hrsg.): *Urheberrecht für Medienschaffende in Deutschland, Österreich und der Schweiz.* Zürich, 2007.

Kaiser, Markus; Rüetschi, David: *Immaterialgüterrecht.* Zürich, 2009.

Mosimann, Peter (Hrsg.); Renold, Marc-André (Hrsg.); Raschèr, Andrea F.G. (Hrsg.): *Kultur Kunst Recht: Schweizerisches und internationales Recht.* Basel, 2009.

Müller, Barbara K.; Oertli, Reinhard: *Urheberrechtsgesetz (URG): Bundesgesetze über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Handkommentar).* Bern, 2006.

Pugatsch, Sigmund: Werberecht für die Praxis. 3. Aufl., Zürich 2007.

Rehbinder, Manfred; Viganò, Adriano: URG: Urheberrechte und verwandte Schutzrechte mit ausführenden Verordnungen, Nebengesetzen, zwischenstaatlichen Verträgen (insbesondere WIPO- und TRIPS-Abkommen, RBÜ und Rom-Abkommen), weitere Materialien sowie Sachregister (Kommentar). 3. Aufl., Zürich, 2008.

Spahr, Christoph: Internet und Recht. 3. Aufl., Zürich, 2002.

Steiger, Martin; Gerszt, Arie; Birkhäuser, Nicolas: Immaterialgüterrechte: Textausgabe. 3. Aufl., Basel, 2009.

Troller, Kamen: Grundzüge des schweizerischen Immaterialgüterrechts. 2. Aufl., Basel, 2005.

Urheberrecht – Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte: (Diverse Artikel) in Arbido; Ausgabe 2; 23. Juni 2006.

Autorin

lic.iur. Barbara Berchtold

Ausbildungen:

Information & Dokumentation:

Master of Advanced Studies in Information Science HTW Chur

PR Redaktorin: Schweizerische Text Akademie & Hochschule für Wirtschaft Zürich

Juristin: Lizentiat Universität Zürich

Berufliche Tätigkeiten:

Bibliothekarin Winterthur Bibliotheken, Studienbibliothek

Juristin in den Verwaltungen: Stadt Winterthur, Stadt Zürich und Kanton Zürich

Juristin am Bezirksgericht Zürich